

**Stadt Bergisch Gladbach
Die Bürgermeisterin**

Federführender Fachbereich Umwelt und Technik - Stadtgrün		Drucksachen-Nr. 596/2002
		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich
		<input type="checkbox"/> Nicht öffentlich
Beschlussvorlage		
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)
Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr	07.11.2002	Beratung
Rat	12.12.2002	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Anpassung der Grillhüttenmiete

Beschlussvorschlag

Die Miete für die städtischen Grillhütten wird auf 85,00 € für die normale Tagesnutzung und auf 42,50 € für die ermäßigte Tagesnutzung festgesetzt.

Die Nutzungsbedingungen werden in der im Mietvertrag enthaltenen Form beschlossen.

Sachdarstellung / Begründung

Die zwei städtischen Grillhütten in den Naherholungsanlagen Saaler Mühle und Diepeschrath werden seit dem Ausbau dieser Anlagen in den siebziger Jahren von der Stadt Bergisch Gladbach als freiwillige Leistung unterhalten und interessierten Bürgern vermietet. Die Nachfrage ist mit ca. 250 Vermietungen und 800 Anfragen pro Jahr sehr groß.

Auf Grund von Vandalismusschäden und der Kontroll- und Nachreinigungspflicht seitens Stadt-Grün Bergisch Gladbach können die Grillhütten derort nicht kostendeckend betrieben werden. Im Rahmen der Produktkritik standen alle freiwilligen Leistungen auf dem Prüfstand. Die letzte Mietanpassung erfolgte im Jahre 1991.

Daraus resultierend hat die CDU-Fraktion im Rat der Stadt am 24.06.2002 folgenden Antrag gestellt:

„Die CDU-Fraktion beantragt die Erhöhung der Entgelte für die Grillhütten von 66,47 € auf 85,00 € für die normale bzw. von 33,33 € auf 42,50 € für die ermäßigte Tagesnutzung ab dem Jahr 2003.

Die Nutzung der städtischen Grillhütten erfolgt in privatrechtlicher Form, also durch den Abschluss eines Mietvertrages, hier in Form des anliegenden Musters. Damit werden zugleich die wesentlichen Vertragsbedingungen festgelegt. Die Verträge enthalten einen Hinweis auf die gültigen Vorschriften des Lärmschutzes.

Auch wenn die Vergabe der Grillhütten privatrechtlich erfolgt, gelten die Grundsätze des Kommunalabgabengesetzes wie z.B. der Äquivalenzgrundsatz und das Kostenüberschreitungsverbot. Mit den im Antrag vorgeschlagenen Sätzen sieht die Verwaltung einerseits keinen Verstoß gegen diese Grundsätze, weil in jedem Fall noch eine Unterdeckung in dem Sinne besteht. Andererseits sind die Sätze auch im Sinne eines Angebotes der Daseinsvorsorge angemessen und für den Nutzerkreis auch verträglich.

Mietvertrag zur Überlassung einer Grillhütte

Zwischen der Stadt Bergisch Gladbach, vertreten durch die Bürgermeisterin - Fachbereich 7 - StadtGrün - Rathaus Bensberg, Wilhelm - Wagener - Platz, Vorbau, Raum V 02, Telefon 02202 - 141 378 (Postanschrift: Postfach 20 09 20, 51439 Bergisch Gladbach)

und

Vertragsmuster

wird folgender Mietvertrag geschlossen:

Mietobjekt: Grillhütte Saaler Mühle
Miettag: 01.04.2003, 16 – 9 Uhr (Folgetag)
Mietbetrag: **85,00 €**
Kassenzeichen: 029.20 228.1 – 2900
bitte unbedingt auf dem Überweisungsbeleg eintragen!

Die Grillhütte wird an dem oben angegebenen Miettag entsprechend den folgenden Vereinbarungen vermietet:

1. Die Zweitausfertigung dieses Mietvertrages ist der Vermieterin nach Unterzeichnung schnellstmöglich zuzuleiten.
2. Die Abgabe der Schlüssel erfolgt nur gegen Vorlage des Einzahlungsbeleges mo. - fr. 8.30 - 12.30 und mo. - do. 14.00 - 15.30 Uhr. Die Schlüssel sind spätestens am nächsten Werktag nach Beendigung des Mietverhältnisses zurückzugeben.
3. Die Mieterin/der Mieter verpflichtet sich, die Einrichtungen der Grillhütte pfleglich zu behandeln. Sie/er haftet für beschädigte oder verlorengangene Einrichtungsgegenstände (Grillrost, -spieß, Besen, Schaufel etc.).
4. Die Verwendung von Einweggeschirr ist nicht gestattet.
5. Mangels eines Entwässerungsanschlusses wird gebeten, den Wasserverbrauch so gering wie möglich zu halten.
6. Die Mieterin/der Mieter verpflichtet sich, das Feuer unter ständiger Aufsicht einer erwachsenen Person zu halten und keine explosiven oder leicht brennbaren Materialien mit dem Feuer in Verbindung zu bringen.
7. Die Untervermietung ist ausgeschlossen.
8. Nach Beendigung der Mietzeit hat die Mieterin/der Mieter das Feuer zu löschen und die Grillhütte und ihre Einrichtungen zu verschließen. Die Abfälle sind in die aufgestellten Müllcontainer zu füllen. Dabei sollen nur solche Abfälle eingefüllt werden, die ohne unzumutbaren Zeit- und Arbeitsaufwand entleert werden können. Soweit vorhanden, sind Wasser- und Stromanschluß unbedingt abzustellen. Die Grillhütte und der Grillvorplatz sind nach Beendigung der Mietzeit durch die Mieterin/den Mieter besenrein zu übergeben. Die Tische, Bänke und der Grillrost sind zu reinigen.
9. Sollten die Grillhütte und ihre Einrichtungen innerhalb einer Stunde nach Beendigung der Mietzeit nicht ausreichend gereinigt sein, so ist die Vermieterin berechtigt, die Säuberung auf Kosten der Mieterin/des Mieters durchzuführen.
10. Die Mieterin/ der Mieter haftet für Schäden, die während der Mietzeit entstehen, nach den allgemeinen Haftungsgrundsätzen.
11. Die Stadt erstattet den Mietzins, wenn ihr drei Wochen vor dem vereinbarten Nutzungstag angezeigt wird, daß die Nutzung nicht in Betracht kommt. Den Nachweis hat die Mieterin/der Mieter zu führen.

12. Änderungen oder Ergänzungen dieses Mietvertrages bedürfen der Schriftform und sind von den Parteien zu unterzeichnen.

Für die Stadt Bergisch Gladbach
den, 01.04.2003

StadtGrün

die/der Mieter/in

Im Auftrag

Datum.....

Unterschrift

Finanzielle Auswirkungen:

- | | |
|---|------|
| 1. Gesamtkosten der Maßnahme: | EURO |
| 2. Jährliche Folgekosten: | EURO |
| 3. Finanzierung: | |
| - Eigenanteil: | EURO |
| - objektbezogene Einnahmen: | EURO |
| 4. Veranschlagung der Haushaltsmittel:
mit | EURO |
| 5. Haushaltsstelle: | |